



Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 09/2023:

Alle Steuerzahler

- Steuerfreiheit für kleine Photovoltaikanlagen: Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung
- Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung auch für Mieter
- Online-Pokergewinn kann steuerpflichtig sein
- Pkw-Unfall im Ausland: Ende der Kfz-Steuerpflicht bei Nichtbenutzung

Vermieter

- Steuerfahndung erhält Daten von Online-Vermietungsportal

Kapitalanleger

- Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatenauauschliste 2023 liegt vor

Freiberufler und Gewerbetreibende

- Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer als steuerpflichtige Betriebseinnahmen
- Kassenbuchführung im Taxi- und Mietwagengewerbe

Arbeitgeber

- Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit: Zuschläge bei Urlaubsentgelt sind beitragspflichtig

Arbeitnehmer

- Doppelte Haushaltsführung: Revision zum Abzug von Stellplatzkosten anhängig

Abschließende Hinweise

- Außergewöhnliche Belastung: Kosten für eine operative Fettabsaugung (Liposuktion)
- Wachstumschancengesetz in der Pipeline
- Verzugszinsen
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 09/2023

Alle Steuerzahler

Steuerfreiheit für kleine Photovoltaikanlagen: Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung

| Durch das Jahressteuergesetz 2022 (BGBl I 2022, S. 2294) wurde **eine Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)** im Einkommensteuergesetz eingeführt. In der Praxis wartete man auf **ein Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung**, das nun veröffentlicht wurde. |

Gesetzliche Neuregelungen

Mit Schreiben vom 29.10.2021 gewährte das Bundesfinanzministerium **für kleine PV-Anlagen** mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW/kWp ein Wahlrecht** (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag des Steuerpflichtigen). Dieses Wahlrecht wurde im Zuge des Jahressteuergesetzes 2022 **durch eine Steuerbefreiung** (§ 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz [EStG]) **ersetzt**.

Bei der Steuerfreiheit der Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen sind **gewisse Höchstgrenzen** (vgl. dazu unten ausführlich) zu beachten, wobei hier auf **die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister** abgestellt wird. **Insgesamt gilt eine Obergrenze von 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft**, die für die Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 72 EStG nicht überschritten werden darf.

Merke | Die Steuerbefreiung gilt – unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage – für Einnahmen und Entnahmen, die nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt werden.

Anwendungsschreiben

1. Persönlicher Anwendungsbereich

§ 3 Nr. 72 S. 1 EStG gilt für natürliche Personen, Mitunternehmerschaften und Körperschaften.

2. Begünstigte PV-Anlagen (auch dachintegrierte und Fassaden-PV-Anlagen) und Höchstgrenzen

Es kommt auf die **Art des Gebäudes** an, wie hoch **die maximale maßgebliche Leistung der Anlage(n)** in kW (peak) je Steuerpflichtigem/Mitunternehmerschaft ist (**gebäudebezogene Betrachtung**):

- Einfamilienhaus (30 kW (peak))
- Wohnzwecken dienendes Zwei-/Mehrfamilienhaus (15 kW (peak) je Wohneinheit)
- gemischt genutzte Immobilie (15 kW (peak) je Wohn-/Gewerbeinheit)
- nicht Wohnzwecken dienendes Gebäude, z. B. Gewerbeimmobilie mit einer Gewerbeinheit, Garagengrundstück (30 kW (peak))
- Gewerbeimmobilie mit mehreren Gewerbeinheiten (15 kW (peak) je Gewerbeinheit)

Beispiele

Der Steuerpflichtige A hat auf drei Einfamilienhäusern jeweils eine Anlage mit einer Leistung von 25 kW (peak). Alle drei Anlagen sind begünstigt.

A hat auf seinem Haus mit zwei Wohneinheiten und der dazugehörigen Garage jeweils eine Anlage mit einer Leistung von 15,10 kW (peak). Beide Anlagen sind nicht begünstigt, da deren Leistung (insgesamt 30,20 kW (peak)) die für diese Gebäudeart zulässigen 30,00 kW (peak) überschreitet.

Beachten Sie | Es ist **nicht erforderlich**, dass der Betreiber der PV-Anlage **auch Eigentümer des Gebäudes** ist, auf, an oder in dem sich die Anlage befindet.

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob **die 100 kW (peak)-Grenze** eingehalten wurde. Dabei sind **die Leistungen aller nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigten PV-Anlagen zu addieren**.

Beispiel

Ein Steuerpflichtiger betreibt zwei Anlagen mit einer Leistung von 30 kW (peak) auf je einem Einfamilienhaus und eine Freiflächen-PV-Anlage mit einer Leistung von 50 kW (peak).

Da Freiflächen-PV-Anlagen (unabhängig von der Größe) nicht begünstigt sind, ist diese Anlage nicht in die Prüfung der 100 kW (peak)-Grenze einzubeziehen. Die Anlagen auf den Einfamilienhäusern sind deshalb begünstigt.

Ist ein Steuerpflichtiger oder eine Mitunternehmensgesellschaft, der bzw. die begünstigte PV-Anlagen betreibt, **daneben an einer PV-Anlagen betreibenden anderen Mitunternehmensgesellschaft beteiligt**, sind die von der anderen Mitunternehmensgesellschaft betriebenen Anlagen bei der Prüfung der 100 kW (peak)-Grenze **nicht anteilig zu berücksichtigen**.

Beachten Sie | Betreibt der Steuerpflichtige PV-Anlagen mit einer Leistung **von insgesamt mehr als 100 kW (peak)**, ist die Steuerbefreiung insgesamt nicht anzuwenden (**Freigrenze**).

3. Umfang der Steuerbefreiung

Von der Steuerbefreiung werden Einnahmen und Entnahmen **unabhängig von der Verwendung** des von der PV-Anlage erzeugten Stroms umfasst.

Zu den **Einnahmen** gehören insbesondere die **Einspeisevergütung**, Entgelte für anderweitige Stromlieferungen (z. B. an Mieter), **Vergütungen für das Aufladen von Elektro-/Hybridelektrofahrzeugen**, Zuschüsse und bei der Einnahmenüberschussrechnung vereinnahmte und erstattete Umsatzsteuer.

4. Steuerermäßigung nach § 35a EStG

Gilt § 3 Nr. 72 EStG, wird unterstellt, dass die Anlage **ohne Gewinnerzielungsabsicht** betrieben wird. Unter den Voraussetzungen des § 35a EStG **kann eine Steuerermäßigung gewährt werden**.

5. Investitionsabzugsbeträge (IAB)

IAB, die in vor dem 1.1.2022 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen und bis einschließlich zum 31.12.2021 noch nicht gewinnwirksam hinzugerechnet wurden, sind **nach § 7g Abs. 3 EStG rückgängig zu machen**, wenn in nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigte PV-Anlagen investiert wurde.

6. Weitere Aspekte in Kürze

Neben den dargestellten Aspekten werden auch diese Punkte thematisiert:

- **Betriebsausgabenabzugsverbot** (§ 3c Abs. 1 EStG)
- Verhältnis zu § 6 Abs. 3 und 5 EStG (Übertragung oder Überführung einer PV-Anlage zu Buchwerten)
- **Wegfall der gewerblichen Infektion** (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG) in Altfällen
- Behandlung von PV-Anlagen in anderweitigem Betriebsvermögen
- Folgen bei unterjährig erstmaliger oder letztmaliger Anwendung des § 3 Nr. 72 EStG

7. Zeitliche Anwendung

Das Schreiben gilt für alle Einnahmen und Entnahmen, die **nach 2021** erzielt oder getätigt werden. **Anträge auf Anwendung der Vereinfachungsregelung** nach dem Schreiben vom 29.10.2021 sind für PV-Anlagen, die nach 2021 in Betrieb genommen wurden, nicht mehr möglich. Für Anlagen, die **bis zum 31.12.2021** in Betrieb genommen wurden, **wurde die Frist für die Antragstellung bis zum 31.12.2023 verlängert!**

Quelle | BMF-Schreiben vom 17.7.2023, Az. IV C 6 - S 2121/23/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236439; BMF-Schreiben vom 29.10.2021, Az. IV C 6 - S 2240/19/10006 :006

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung auch für Mieter

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Mieter Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen** nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) **steuerermindernd geltend machen können** – und zwar auch dann, wenn sie **die Verträge mit den Leistungserbringern nicht selbst abgeschlossen** haben. |

Hintergrund: Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Steuerpflichtige **eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen** geltend machen. Im Einzelnen gelten **folgende Höchstbeträge:**

- **maximal 4.000 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen,

- **maximal 510 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügig Beschäftigten sowie
- **maximal 1.200 EUR** für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (nur Lohnkosten).

Sachverhalt

Eheleute wohnten in einer angemieteten Eigentumswohnung. Der Vermieter stellte mit der Nebenkostenabrechnung u. a. Aufwendungen für die Gartenpflege und die Überprüfung von Rauchwarnmeldern in Rechnung. Hierfür begehrt sie die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Finanzamt und Finanzgericht lehnten ab – nicht aber der Bundesfinanzhof.

Der Steuerermäßigung steht nicht entgegen, dass **Mieter die Verträge mit den Leistungserbringern** (z. B. dem Reinigungsbetrieb) regelmäßig **nicht selbst abschließen**. Es reicht aus, dass die Leistungen **dem Mieter zugutekommen**.

Soweit das Gesetz zudem verlangt, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen **eine Rechnung** erhalten hat und die **Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers** erfolgt ist, genügt **als Nachweis** auch eine **Wohnnebenkostenabrechnung oder eine Bescheinigung**, die dem anerkannten Muster (vgl. hierzu Anlage 2 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 9.11.2016) entspricht.

Hieraus müssen sich **die Art, der Inhalt und der Zeitpunkt der Leistung sowie der Leistungserbringer und -empfänger nebst Entgelt einschließlich des Hinweises der unbaren Zahlung** ergeben. Nur bei sich aufdrängenden Zweifeln an der Richtigkeit dieser Unterlagen bleibt es dem Finanzamt unbenommen, die Vorlage der Rechnungen zu verlangen. Der Mieter muss sich dann **die Rechnungen vom Vermieter beschaffen**.

Merke | Diese Rechtsprechung gilt entsprechend für Aufwendungen der Wohnungseigentümer, wenn die Leistungen durch die Wohnungseigentümergeinschaft beauftragt wurden.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.4.2023, Az. VI R 24/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236254; BFH, PM Nr. 33/23 vom 13.7.2023

Online-Pokergewinn kann steuerpflichtig sein

| **Gewinne aus dem Online-Pokerspiel** können als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** der Einkommensteuer unterliegen. Das hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden. |

Sachverhalt

Ein Student hatte 2007 mit dem Online-Pokerspiel (in der Variante „Texas Hold'em/Fixed Limit“) begonnen. Ausgehend von kleinen Einsätzen und Gewinnen steigerte er seine Einsätze allmählich. Auch seine Gewinne stiegen erheblich an. Im Streitjahr 2009 erzielte er einen Gewinn von über 80.000 EUR, der in den Folgejahren weiter anstieg. Allein von Juli bis Dezember 2009 belief sich seine Gesamtspielzeit auf 673 Stunden.

Das Finanzgericht Münster würdigte den Sachverhalt dahin gehend, dass der Student ab

Oktober 2009 gewerblich tätig gewesen sei und der von Oktober bis Dezember 2009 erzielte Gewinn von rund 60.000 EUR somit der Einkommensteuer unterliege. Dies hat der Bundesfinanzhof nun bestätigt und dabei an frühere Entscheidungen zum Pokerspiel in Form von Präsenztournieren und in Casinos angeknüpft.

Beachten Sie | Poker ist in einkommensteuerlicher Hinsicht **kein reines Glücksspiel**, sondern auch durch **Geschicklichkeitselemente** gekennzeichnet. Dies gilt auch beim Online-Poker, selbst wenn dort kein persönlicher Kontakt zu den Mitspielern möglich ist.

Aber nicht jeder Pokerspieler unterliegt der Einkommensteuer. **Für Freizeit- und Hobbyspieler** handelt es sich **um eine private Tätigkeit, bei der sich Gewinne und Verluste steuerlich nicht auswirken**. Wenn jedoch der Rahmen einer privaten Hobbytätigkeit überschritten wird, ist das Handeln **als gewerblich** anzusehen. Maßgebend ist die strukturelle Vergleichbarkeit **mit einem Gewerbetreibenden bzw. Berufsspieler** (z. B. die Planmäßigkeit des Handelns, die Ausnutzung eines Marktes oder der Umfang des investierten Geld- und Zeitbudgets).

Quelle | BFH-Urteil vom 22.2.2023, Az. X R 8/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236046; BFH, PM Nr. 31/23 vom 29.6.2023

Pkw-Unfall im Ausland: Ende der Kfz-Steuerpflicht bei Nichtbenutzung

| Wird ein im Inland zugelassenes Fahrzeug, das wegen einer Beteiligung an einem Verkehrsunfall in Italien beschlagnahmt wurde, **mehrere Monate später verschrottet**, kann die Kfz-Steuerpflicht bereits zum **Beschlagnahmezeitpunkt enden**. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden. |

Sachverhalt

A (mit Wohnsitz im Inland und in Italien) war am 6.1.2020 mit seinem im Inland zugelassenen Kfz an einem Unfall in Italien beteiligt. Das Fahrzeug wurde beschlagnahmt und der Führerschein wegen fehlender Zulassung in Italien eingezogen. Infolge der hohen Kosten verzichtete A auf eine Ummeldung und ließ das Kfz verschrotten. Wegen der erforderlichen Genehmigung der italienischen Behörden kam es erst am 20.6.2020 zur Verschrottung. Erst danach erhielt A die Fahrzeugpapiere wieder zurück und er konnte das Fahrzeug zum 14.7.2020 bei der inländischen Zulassungsbehörde abmelden.

A beantragte beim Hauptzollamt das Ende der Steuerpflicht zum 6.1.2020. Dieses stellte jedoch auf den Zeitpunkt der Verschrottung (20.6.2020) ab und setzte die Kfz-Steuer entsprechend fest.

Ein früheres Ende könne nicht angenommen werden, da A die Verzögerung selbst zu verantworten habe. Das sah das Finanzgericht Münster allerdings anders.

Im Streitfall greift **§ 5 Abs. 4 S. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)**, wonach für das Ende der Steuerpflicht **ein früherer Zeitpunkt** zugrunde gelegt werden kann, wenn der Steuerschuldner **glaubhaft macht**, das Fahrzeug seit diesem Zeitpunkt nicht benutzt zu haben und er **die Abmeldung nicht schuldhaft verzögert hat**. Beweisvorsorge ist also oberstes Gebot.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 14.4.2023, Az. 10 K 824/22 Kfz, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236520

Vermieter

Steuerfahndung erhält Daten von Online-Vermietungsportal

| Die Steuerfahndung Hamburg hat **von einem Vermittlungsportal** für die Buchung und Vermittlung von Unterkünften erneut **Daten zu steuerlichen Kontrollzwecken erhalten und aufbereitet**. Die Daten werden nun an die Steuerverwaltungen der Bundesländer verteilt, damit sie die erklärten Einkünfte mit den vorliegenden Daten abgleichen können. Es liegen **Daten zu Vermietungsumsätzen von rund 56.000 Gastgebern** mit einem **Umsatzvolumen von insgesamt mehr als 1 Milliarde EUR** vor. |

Hintergrund: Hamburg hatte bereits 2020 mit einem internationalen Gruppensuchen **eine höchstrichterliche Entscheidung zur Herausgabe von Daten erstritten**. Die Auswertung der damaligen Daten hat **2021 und 2022 bundesweit zu Mehrsteuern in Höhe von ca. 4 Millionen EUR** geführt. Das war Anlass für die Steuerfahndung Hamburg, mit einem weiteren internationalen Gruppensuchen **aktuellere Daten des Vermittlungsportals** zu deutschen Vermietern anzufordern, die Wohnraum über diese Plattform vermietet haben.

Quelle | Finanzbehörde Hamburg, PM vom 6.7.2023

Kapitalanleger

Finanzkonten- Informationsaustauschgesetz: Finale Staatsenaustauschliste 2023 liegt vor

| Nach den Vorgaben des Finanzkonten- Informationsaustauschgesetzes werden **Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Staatsenaustauschliste 2023 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten, mit denen der automatische Datenaustausch **zum 30.9.2023** erfolgt. |

Für den **Datenaustausch zum 30.9.2024** wird dann eine neue Staatsenaustauschliste 2024 im Rahmen eines weiteren Schreibens veröffentlicht werden.

Beachten Sie | Weiterführende Informationen zum Informationsaustausch über Finanzkonten erhalten Sie u. a. **auf der**

Webseite des Bundeszentralamts für Steuern (unter www.iww.de/s2991).

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.7.2023, Az. IV B 6 - S 1315/19/10030 :057, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236519

Freiberufler und Gewerbetreibende

Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer als steuerpflichtige Betriebseinnahmen

| Nach § 4 Abs. 5b Einkommensteuergesetz (EStG) gilt: Die **Gewerbsteuer** und die darauf entfallenden Nebenleistungen sind **keine Betriebsausgaben**. Dennoch entschied das Finanzgericht Düsseldorf, dass **Erstattungszinsen zur Gewerbsteuer steuerpflichtige Betriebseinnahmen** sind. Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen. |

Aus dem **Betriebsausgabenabzugsverbot** des § 4 Abs. 5b EStG folgt nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf keine symmetrische Besteuerung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen, **die eine außerbilanzielle Kürzung des Gewinns um die Erstattungszinsen** zur Gewerbsteuer rechtfertigen könnte.

Beachten Sie | Nur soweit Erstattungszinsen im Zusammenhang mit gegenläufigen und zuvor **nicht als Betriebsausgaben erfassten Nachforderungszinsen** stehen, ist eine entsprechende **Gewinnkürzung aus Billigkeitsgründen** geboten.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 4.5.2023, Az. 9 K 1987/21 G,F, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236518

Beachten Sie | Eine **ordnungsgemäße Kassenführung** ist nicht nur für Unternehmen relevant, die überwiegend Barumsätze tätigen. Dies zeigen zahlreiche Betriebsprüfungen. Denn kommt es hier **zu Beanstandungen, drohen oft erhebliche Hinzuschätzungen**.

Quelle | OFD Karlsruhe, Schreiben vom 5.4.2023, S 0315-St 42, unter www.iww.de/s8463

Arbeitgeber

Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit: Zuschläge bei Urlaubsentgelt sind beitragspflichtig

| Auch wenn **Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen** im dreizehnwöchigen Referenzzeitraum zutreffend **beitragsfrei** ausgezahlt worden sind, unterliegt **der auf sie entfallende Anteil des Urlaubsentgelts der Beitragspflicht zur Sozialversicherung**. So lautet eine Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen. |

Hintergrund: Nach § 11 Abs. 1 S. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) bemisst sich das für Urlaubszeiten zu gewährende **Urlaubsentgelt** nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den der Arbeitnehmer **in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs** erhalten hat, **mit Ausnahme des zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes**.

Nach § 3b Einkommensteuergesetz (EStG) sind neben dem Grundlohn gewährte Zuschläge nur steuerfrei, wenn sie **für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt** worden sind. Soweit sich zuvor ausgezahlte Zuschläge **entgelt erhöhend im Rahmen der Lohnfortzahlung für Urlaubstage** auswirken, sind sie mangels damit korrespondierender tatsächlich geleisteter Arbeit während des Urlaubszeitraums **nicht lohnsteuer- und beitragsfrei**.

Quelle | LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 8.5.2023, Az. L 2 BA 26/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235998

Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Revision zum Abzug von Stellplatzkosten anhängig

| Das Finanzgericht Niedersachsen hat entschieden, dass **Stellplatzkosten** im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung zu den sonstigen (in voller Höhe abziehbaren) Mehraufwendungen** gehören. Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung (**die**

Revision ist anhängig) ist jedoch mit Gegenwehr der Finanzämter zu rechnen, da das Bundesfinanzministerium hierzu eine andere Auffassung vertritt. |

Hintergrund

Bei einer **beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung** können Arbeitnehmer **Unterkunftskosten** seit 2014 nur noch **bis maximal 1.000 EUR im Monat als Werbungskosten** abziehen. Der **Höchstbetrag** umfasst sämtliche entstehenden Aufwendungen, wie z. B. **Miete, Betriebskosten** sowie Kosten der laufenden Reinigung und Pflege der Zweitwohnung oder -unterkunft; **nicht jedoch Aufwendungen für Hausrat, Einrichtungsgegenstände oder Arbeitsmittel**, mit denen die Zweitwohnung ausgestattet ist.

Aufwendungen für **die erforderliche Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung**, soweit sie nicht überhöht sind, können **als sonstige notwendige Mehraufwendungen** der doppelten Haushaltsführung (außerhalb des Höchstbetrags) berücksichtigt werden. Dieses Urteil des Bundesfinanzhofs wird von der Finanzverwaltung akzeptiert.

Beachten Sie | Im Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus 2020 ist hierzu weiter ausgeführt: Übersteigen die Anschaffungskosten für Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung (ohne Arbeitsmittel) **insgesamt nicht den Betrag von 5.000 EUR einschließlich Umsatzsteuer**, ist aus Vereinfachungsgründen davon auszugehen, dass es sich **um notwendige Mehraufwendungen** der doppelten Haushaltsführung handelt.

Stellplatzkosten

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums sind **Miet-/Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze vom Höchstbetrag umfasst**. Dieser Ansicht hat das Finanzgericht Niedersachsen (wie bereits zuvor die Finanzgerichte Saarland und Mecklenburg-Vorpommern) indes eine Absage erteilt. Danach sind **gesonderte Stellplatzkosten keine Unterkunftskosten**.

Das **Finanzgericht Niedersachsen** geht sogar noch einen Schritt weiter als die Kollegen aus dem Saarland und **bezweifelt**, dass der Fall anders zu beurteilen wäre,

wenn **Unterkunft und Stellplatz „eine untrennbare Einheit“** bilden, wenn also die Nutzung der Unterkunft nicht ohne Aufwendungen für die Nutzung eines Stellplatzes möglich wäre.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 16.3.2023, Az. 10 K 202/22, Rev. BFH Az. VI R 4/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235999; BMF-Schreiben vom 25.11.2020, Az. IV C 5 - S 2353/19/10011:006

Abschließende Hinweise

Außergewöhnliche Belastung: Kosten für eine operative Fettabsaugung (Liposuktion)

| **Aufwendungen für eine Liposuktion** zur Behandlung eines Lipödems sind regelmäßig **ohne Vorlage eines vor den Operationen erstellten amtsärztlichen Gutachtens oder einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung als außergewöhnliche Belastung** zu berücksichtigen. Dies gilt nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs **jedenfalls ab dem Jahr 2016**. |

Hintergrund

Bei **außergewöhnlichen Belastungen** (§ 33 Einkommensteuergesetz) müssen dem Steuerpflichtigen die Aufwendungen **zwangsläufig erwachsen**. Sie wirken sich steuerlich nur aus, soweit **die zumutbare Eigenbelastung** überschritten wird. Deren Höhe hängt vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und Zahl der Kinder ab.

Nach § 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung hat der Steuerpflichtige **den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden** (wie z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie) durch **ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** (§ 275 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zu erbringen. Der Nachweis **muss vor Beginn der Heilmaßnahme** ausgestellt worden sein.

Sachverhalt

Die Steuerpflichtige litt seit Jahren an einem Lipödem (krankhafte Fettverteilungsstörung).

Da konservative Behandlungen keine Besserung bewirkten, unterzog sie sich im Streitjahr 2017 auf Anraten des behandelnden Arztes einer Liposuktion. Die Krankenkasse übernahm die Kosten der Operation nicht, da der Gemeinsame Bundesausschuss der Krankenkassen (GBA) – trotz jahrelanger Prüfung – immer noch keine entsprechende Kostenübernahmeempfehlung ausgesprochen hatte.

Den Aufwand machte die Steuerpflichtige in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt lehnte dies unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu früheren Zeiträumen ab, da es sich um eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode handle und ein vor Behandlungsbeginn ausgestelltes Gutachten bzw. eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes nicht vorlagen.

Der Argumentation, die Liposuktion sei eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode, schloss sich das Finanzgericht Sachsen nach umfangreicher Auswertung entsprechender medizinischer Fachbeiträge nicht an und gab der Klage statt. Dies wurde nun durch den Bundesfinanzhof bestätigt.

Inzwischen (**jedenfalls ab 2016**) besteht über die **Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der Liposuktion** bei einem Lipödem unter den Medizinern **kein nennenswerter Streit mehr**. Zudem benennt das Gesetz beispielhaft die Frisch- und Trockenzellenbehandlung sowie die Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie als wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden. Damit ist die Liposuktion zur Behandlung eines Lipödems nicht vergleichbar.

Die fehlende Einbeziehung der Liposuktion in das Leistungsverzeichnis der Krankenkassen durch den GBA ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **unerheblich**. Da die bei der Steuerpflichtigen durchgeführte Liposuktion nicht kosmetischen Zwecken diene, sondern **medizinisch indiziert war**, hat es **für die Anerkennung der Kosten als außergewöhnliche Belastungen** (ebenso wie bei anderen Krankheitsaufwendungen) **nicht der Vorlage eines** vor der Behandlung ausgestellten **amtsärztlichen Gutachtens** oder **einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** bedurft.

Quelle | BFH-Urteil vom 23.3.2023, Az. VI R 39/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236045; BFH, PM Nr. 30/23 vom 29.6.2023

Wachstumschancengesetz in der Pipeline

| Das Bundesfinanzministerium hat einen **Referentenentwurf** für ein „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (**Wachstumschancengesetz**)“ veröffentlicht (Bearbeitungsstand: 14.7.2023). |

Der Entwurf enthält auf 279 Seiten u. a. **Änderungen im Einkommensteuergesetz** (Anhebung der **Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter** von 800 EUR auf 1.000 EUR, Einführung einer Freigrenze (1.000 EUR) für **Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** etc.).

Beachten Sie | Über den **Regierungsentwurf**, der bereits am 16.8.2023 durch das Bundeskabinett in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden soll, werden wir **in der nächsten Ausgabe berichten**.

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2023 bis zum 31.12.2023 beträgt **3,12 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,12 Prozent**
- **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 11,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins in %
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 09/2023

| Im Monat September 2023 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler):
11.9.2023
- **Lohnsteuer** (Monatszahler):
11.9.2023
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich):
11.9.2023
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich):
11.9.2023
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich):
11.9.2023

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.9.2023. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):
Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat September 2023 am 27.9.2023**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.